

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG über den Bebauungsplan NR: 6 – 2. Änderung –

für das Gebiet zwischen Heidekamp, Am Neuen Teich, Wulfsdorfer Weg und östlich der

Flurstücke 467 und 368 der Flur J 11

TEXT (TEIL B)

1. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für den gesamten Planbereich gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
2. Die Dachneigung der Gebäude ist mit 30° festgesetzt. Die Traufhöhe beträgt 30 cm über Oberkante Rohdecke des obersten Vollgeschosses.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u.
§ 1 Abs. 1 - 3 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

§ 9 Abs. 7 BBauG

Art der baulichen Nutzung

WR

Reines Wohngebiet

§ 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie
§§ 16 und 17 BauNVO

0,2

Grundflächenzahl

0,4

Geschoßflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Bauweise, Baugrenzen

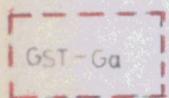
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG; u.
§ 22 u. 23 BauNVO

○

Offene Bauweise



Baugrenze

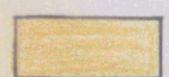


Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

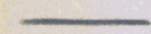
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG



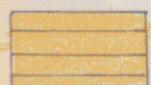
Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

P

Öffentliche Parkflächen



Baugrundstück für Versorgungsanlagen

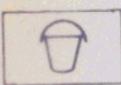
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG



Elektrizität (Travostation)

Flächen für Gemeinschaftsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

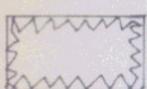


Spielplatz



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

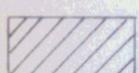
§ 16 Abs. 5 BauNVO



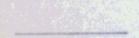
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u.
Abs. 6 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



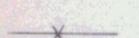
vorhandene bauliche Anlagen



vorhandene Flurstücksgrenze

137

Flurstücksbezeichnung



fortfallende Flurstücksgrenze



Sichtdreiecke

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.2.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 24.2.1984 erfolgt.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



2. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.2.1984 ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.2.84 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.2.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 13.8.1984 bis zum 13.9.1984 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.2.1984 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



6. Der katastermäßige Bestand am 4.3.1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 15.3.1985

13. AUG. 1986

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



7. Die Stadtverordnetenversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11.2.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.2.1985 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.2.1985 gebilligt.

Ahrensburg, den 15.3.1985

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 6.5.1985 AZ IV 810 c-512 mit ~~Abfagen und~~ Hinweisen erteilt.

Ahrensburg, den 25.7.1986

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



10. ~~Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom~~ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom~~ AZ ~~bestätigt.~~

Ahrensburg, den 25.7.1986

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ahrensburg, den 25.7.1986

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ~~24.7.1986~~ ~~vom~~ ~~11.2.1985~~ bis zum ~~11.2.1985~~ am 05.09.86 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.09.1986 rechtsverbindlich geworden.

Ahrensburg, den 25.7.1986

Samusch
(Samusch)
Bürgermeister



Präambel

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und der Landesbauordnung in der Fassung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl. Holst. S. 86) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl. Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.2.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 - 2. Änderung - für das unten genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen."

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

